

beschreibt die Entwicklung der Kanzlei im 13. Jh. Die Grafschaft, die sich erst im 12. Jh. fest herausgebildet hatte, wurde schon nach 1285 faktisch und 1361 endgültig Teil der Krondomäne.

W. S.

---

Michaela K r i s s l, Zur freien Stadt im Reichslandfrieden Albrechts I. (1298), *MIÖG* 95 (1987) S. 311–314, deutet MGH Const. 4 S. 28 Z. 15–17 vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Terminologie als Zugeständnis gegenüber „all denjenigen Städten, Reichs- wie auch Territorialstädten geistlicher Stadtherren gleichermaßen, ... die bestimmte Rechte, vor allem ein eigenes Stadtgericht, genießen“.

R. S.

---

Frits H u g e n h o l t z und Henk T e u n u s, Suger's advice, *Journal of Medieval History* 12 (1986) S. 191–206, sehen (wie ansatzweise schon Cartellieri und Luchaire) Sugers Vita Ludovici Grossi in erster Linie als einen pragmatisch konzipierten Fürstenspiegel, im Gegensatz zu Halphen, Glaser und Duby, die Suger ein bestimmtes Programm unterstellen wollten.

T. R.

---

Hubert M o r d e k (Hg.), Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter Bd. 4) Sigmaringen 1986, Thorbecke Verlag, 100 S., 3 Abb., DM 48. – Die vier Vorträge bildeten auf dem Berliner Historikertag eine eigene Sektion und gingen an ausgewählten Beispielen der Frage nach, ob die zeitgenössische Rezeption der historischen Bedeutung, die bestimmte Texte für uns heute haben, entsprach. Die Vorträge wurden von den Autoren überarbeitet und mit dem nötigen wissenschaftlichen Apparat versehen. – Raymund K o t t j e, Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Bayern (S. 9–23), kommt aufgrund der Überlieferungsgeschichte zu der Annahme, die Forderung der Lex Baiuvariorum, der comes solle stets mit einem iudex und dem Rechtsbuch Gericht halten, sei wohl in Bayern, Oberitalien und am Hofgericht erfüllt worden. Am Schluß seiner Arbeit hat der Vf. die Hss. der Lex Baiuvariorum, ihr Alter und ihre Provenienz tabellarisch zusammengestellt. – Hubert M o r d e k, Karolingische Kapitularien (S. 25–50), behandelt die Fragen, ob die Form der Kapitularien für ihre Geltung Bedeutung hatte, ob die Wichtigkeit der Texte und ihre handschriftliche Verbreitung einander entsprachen und welche Wirkung die Kapitularien im Alltag erreichten. – Rudolf S c h i e f f e r, Rechtstexte und ihre zeitgenössische Resonanz (S. 51–69), zeigt am Beispiel des Papstwahldekrets (1059), des Dictatus Papae Gregors VII. (1075) und des Wormser Konkordats (1122), welch geringe Aufmerksamkeit die Zeitgenossen diesen in der Wissenschaft ganz oben an stehenden Dokumenten geschenkt haben. – Elmar W a d l e, Frühe deutsche Landfrieden (S. 71–92), befaßt sich mit Friedenseinungen um 1100 und der Friedensgesetzgebung Barbarossas. Dabei habe der Reichsfriede von 1152 durch seine Aufnahme in die Libri feudorum und die Behandlung durch die Juristen des 12. und 13. Jh. eine andere Geltungsgrundlage gefunden als die übrigen hier besprochenen Landfrieden. – Den Band schließen ein Hss.-Register sowie Personen-, Orts- und Sachregister ab.

D. J.